



*Rechtsanwalt Dr. Thomas Lambrich – Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Noerr LLP (Berlin)*

„Die prozessuale Geltendmachung fehlender Tarifizständigkeit und Tariffähigkeit sowie ihre materiell-rechtlichen Folgen“

Vortrag am 13. Dezember 2012

Dr. Thomas Lambrich befasste sich in seinem Vortrag mit dem Beschlussverfahren nach § 97 ArbGG zur gerichtlichen Feststellung der Tarifizständigkeit oder Tariffähigkeit einer Gewerkschaft sowie mit den materiell-rechtlichen Folgen fehlender Tarifizständigkeit oder Tariffähigkeit. Er referierte damit zu einem Thema, das in letzter Zeit einen enormen Bedeutungszuwachs verzeichnen konnte, da zum einen der CGZP-Beschluss des BAG große Beachtung fand und die größere Bedeutung von kleinen Gewerkschaften nach Aufgabe des Prinzips der Tarifeinheit bei Tarifpluralität zum anderen eine gewisse Katalysatorwirkung entfaltet.

Nach einer Einführung in die Begrifflichkeiten der Tarifizständigkeit und Tariffähigkeit wandte sich der Referent dem Beschlussverfahren gemäß § 97 ArbGG zu. Hierbei legte er großen Wert auf die Unterscheidung der Verfahren nach § 97 Abs. 1 ArbGG und nach § 97 Abs. 5 ArbGG. Denn bei dem Verfahren nach § 97 Abs. 5 ArbGG handele es sich um ein konkretes Verfahren, bei welchem das im Beschlussverfahren zuständige Arbeitsgericht an den Aussetzungsbeschluss des Gerichts im Ausgangsverfahren gebunden sei. Die Prüfung der Tariffähigkeit oder Tarifizständigkeit sei dementsprechend auf den im Aussetzungsbeschluss des Ausgangsverfahrens entscheidungserheblichen Zeitpunkt beschränkt. Das Verfahren nach § 97 Abs. 1 ArbGG hingegen sei ein abstraktes Verfahren, das jederzeit ohne Bezug auf ein bestimmtes Ausgangsverfahren eingeleitet werden könne.

Sodann widmete sich *Dr. Lambrich* einigen Einzelproblemen des Verfahrens und erklärte anhand einer ausführlichen Präsentation insbesondere die Voraussetzungen der Antragsberechtigung nach § 97 Abs. 1 ArbGG sowie das Kernproblem bei Beschlussverfahren nach § 97 Abs. 1 ArbGG: die Festlegung des zeitlichen Bezugspunkts für die gerichtliche Beurteilung der Tariffähigkeit oder Tarifizständigkeit. Denn fraglich sei, ob im Verfahren nach § 97 Abs. 1 ArbGG auch ein vergangenheitsbezogener Antrag auf Feststellung mit Bezug auf einen bestimmten, in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt zulässig ist. Der Referent erläuterte die Ansicht des BAG, nach welcher keine Bedenken gegen einen vergangenheitsbezogenen Antrag bestehen, und kam nach aufschlussreicher Argumentation zu der Ansicht, dass nur gegenwartsbezogene Anträge zulässig seien.

Im Anschluss hieran ging *Dr. Lambrich* zum zweiten Teil seines Vortrags – den materiell-rechtlichen Folgen fehlender Tariffähigkeit oder Tarifizständigkeit – über. Nach der Feststellung, dass sowohl



die Tariffähigkeit als auch die Tarifizständigkeit Wirksamkeitsvoraussetzungen für die Geltung eines Tarifvertrags sind, warf er die Frage auf, ob dies nun zu einer Ex-tunc-Unwirksamkeit oder zu einer Ex-nunc-Unwirksamkeit des Tarifvertrags führe. Das BAG hatte hierzu entschieden, dass die fehlende Tariffähigkeit ex tunc zur Unwirksamkeit führe, was jedoch von Anhängern der – nicht unumstrittenen – „Lehre vom fehlerhaften Tarifvertrag“ abgelehnt wird. Der Referent kam nach einer Abwägung aller Umstände zu dem Ergebnis, dass ein Tarifvertrag grundsätzlich ex tunc unwirksam sei, jedoch nach dem Prinzip des Vertrauensschutzes und den Regeln des Rückwirkungsverbots teilweise eine Ex-nunc-Wirksamkeit angebracht sei. Dies sei stets dann der Fall, wenn die Unwirksamkeit des Tarifvertrags auf einer nicht vorhersehbaren Rechtsprechungsänderung oder der nicht vorhersehbaren Aufstellung eines neuen Rechtssatzes beruhe.

In der anschließenden Diskussion wurden sowohl die prozessualen Besonderheiten des Verfahrens nach § 97 ArbGG wie auch die materiell-rechtlichen Folgen einer fehlenden Tariffähigkeit oder Tarifizständigkeit gleichermaßen thematisiert.

Stephanie Amschler
Wissenschaftliche Mitarbeiterin